



Exportbericht Estland

Dezember 2016

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Kommunikation Inland, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at <http://wko.at/aussenwirtschaft>

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.
Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	6
AUSSENHANDEL.....	10
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	10
Normen.....	12
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	12
Bank- und Finanzwesen.....	13
Verkehr, Transport, Logistik	14
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL.....	15
INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL.....	16
Steuern und Abgaben	16
Zoll und Außenhandelsregime	18
RECHTSINFORMATIONEN	19
Firmengründung	21
Patent-, Marken- & Musterrecht	23
Lizenzvergabe	24
Eigentum und Forderungen	24
Vertretungsvergabe	25
Arbeits- & Sozialrecht	26
Schiedsgerichtsbarkeit.....	27
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	29
WICHTIGE ADRESSEN	33
LINKS	37

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	Republik
Fläche	45.227 km ²
Bevölkerung	1,3 Mio. Einwohner
Städte	Tallinn 434.000 Einwohner; Hauptstadt Tartu 97.000 Einwohner Narva 58.000 Einwohner (weitgehend russischstämmig) Pärnu 41.000 Einwohner
Klima	Feucht-gemäßigt und vorwiegend durch den Einfluss der Ostsee bestimmt. Durchschnittliche Temperatur im Sommer + 16,4°C und kann bis auf ca. 30°C ansteigen, im Winter nur -2°C, zeitweise bis - 20°C sinkend.
Währung	Euro

Historischer Überblick

Die Herrschaft über Estland wechselte in der Vergangenheit mehrere Male und es dauerte lange, bis das Land erstmals seine heutige Unabhängigkeit erreichte. Unter anderem stand Estland unter der Regentschaft des Deutschen Ritterordens sowie Schwedens. Im 18. Jahrhundert begann die Abhängigkeit von Russland, welche nur zwischen den Weltkriegen unterbrochen war. Diese erstmalige Selbstständigkeit des Landes dauerte von Februar 1918 bis August 1940. 1918 wurde die Estnische Republik und deren Unabhängigkeit feierlich proklamiert, allerdings erst später im Jahre 1920 im Friedensvertrag von Dorpat (Tartu) mit der Sowjetunion endgültig besiegelt.

Während des Zweiten Weltkriegs wurde Estland jedoch nach der Besetzung durch das Deutsche Reich aufgrund des Pakts zwischen Hitler und Stalin wieder in die UdSSR eingegliedert. Ende der Achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts kam es verstärkt zu Unabhängigkeitsbestrebungen der Bevölkerung Estlands, deren berühmtes Symbol die Baltische Kette wurde. Dabei wurde eine ununterbrochene Kette von Menschen gebildet, die von Estland bis Litauen verlief und als stärkster Ausdruck des Souveränitätswillens der Balten in die Geschichte der Unabhängigkeitsbewegung einging.

Im Zuge des Zerfalls der Sowjetunion erreichte Estland zum zweiten Mal seine Selbstständigkeit. Es erklärte am 20. August 1991 selbst seine vollständige Unabhängigkeit und wurde schon bald von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannt. Da die Erlangung der Unabhängigkeit relativ friedlich verlief, wird diese heute noch als "Singende Revolution" bezeichnet. In der Folge trat Estland noch im selben Jahr den Vereinten Nationen und 2004 der NATO sowie der EU bei. Estland sieht sich nicht als Rechtsnachfolger der Sowjetunion und ist daher auch nicht in Abkommen der Sowjetunion mit anderen Ländern eingetreten. Es mussten aus diesem Grund neue völkerrechtliche Verträge abgeschlossen werden.

Seit der Unabhängigkeit von der ehemaligen Sowjetunion hat Estland eine politische und wirtschaftliche Neuausrichtung nach Westen verfolgt. Dabei hat es die Entwicklung zu einer modernen Marktwirtschaft relativ schnell und krisenfrei bewältigt. Seit 01.01.2011 gehört Estland als erster der drei Baltischen Staaten zur Eurozone.

Bevölkerung

Rund 69 % der Einwohner des Landes sind Esten. Des Weiteren gibt es ca. 27 % Russen, 2 % Ukrainer, 1 % Weißrussen und 1 % Finnen.

Die meisten Einwohner Estlands sprechen Estnisch. Daneben wird verbreitet auch Russisch gesprochen.

Insgesamt bekennen sich nur knapp ein Drittel der Esten zu einer Glaubensgemeinschaft. Die größte ist die Evangelisch-Lutheranische Kirche. Ca. 15 % der Esten bekennen sich zu dieser Religion. Daneben sind rund 14 % der Bevölkerung orthodox. Rund 6.000 Menschen sind Baptisten und ca. 4.000 Zeugen Jehovas. Zu einer der kleinsten religiösen Gruppen zählt in Estland mit nur rund 3.500 Anhängern die römisch-katholische Kirche.

Landes- und Geschäftssprachen

Die offizielle Landessprache ist Estnisch. Sie gehört zur finno-ugrischen Sprachgruppe, mit sprachlicher Nähe zu Finnisch. Ungefähr 83 % der Esten haben Estnisch als erste oder zweite Muttersprache. Daneben sprechen insgesamt ca. 15 % der Einwohner Russisch. Dies ist vor allem in den östlichen Regionen des Landes der Fall.

Als Geschäftssprachen eignen sich neben Englisch auch Russisch und manchmal auch Deutsch. Allerdings sollte vor allem Russisch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Geschäftspartner verwendet werden.

Politisches System

Estland ist eine parlamentarische Demokratie mit einem auf fünf Jahre gewählten Präsidenten als Staatsoberhaupt. Dieses staatspolitische System basiert auf der Estnischen Verfassung aus dem Jahre 1992. Der Präsident hat allerdings nur beschränkte politische Kompetenzen und damit hauptsächlich repräsentative Funktionen. 2006 – 2016 war Toomas Hendrik Ilves das Staatsoberhaupt Estlands. Im Oktober 2016 trat Frau Kersti Kaljulaid ihre erste Amtsperiode als Präsidentin an.

Das nationale Parlament Estlands nennt sich "Riigikogu" und besteht aus einer einzigen Kammer mit 101 Abgeordneten. Es wird alle vier Jahre in einer allgemeinen, gleichen, geheimen, persönlichen und freien Wahl ermittelt, die stets am ersten Sonntag im März stattfindet. Aktiv wahlberechtigt sind estnische Staatsbürger, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Passiv wahlberechtigt sind jedoch erst jene Staatsbürger die bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben. Nach erfolgter Wahl wird ein Premierminister als Regierungsoberhaupt ernannt.

Die letzten Parlamentswahlen fanden am 1. März 2015 mit einer Beteiligung von über 64 % der Wahlberechtigten statt und brachten folgendes Ergebnis:

Partei	Sitzverteilung 2015
Estnische Reformpartei	30
Estnische Zentrumspartei	27
Sozialdemokraten	15
Union von Pro Patria und Res Publica	14
Estnische Freie Partei	8
Estnische Konservative Volkspartei	7

„Wussten Sie, ...“

Wussten Sie, dass die estnische Sprachen als sehr schwer zu erlernen gilt? Daher sprechen u.a. die Beschäftigten in der Tourismusbranche sehr gut Englisch und oft auch Deutsch, Finnisch, Russisch und Schwedisch.

Seit den Wahlen im März 2015 besteht die Koalitionsregierung aus der estnischen Reformpartei, den Sozialdemokraten und der Union von Pro Patria und Res Publica. Ministerpräsident blieb Taavi Roivas von der Reformpartei. Roivas trat das Amt des Ministerpräsidenten im März 2014 an, nachdem Ministerpräsident Andrus Ansip (er ist nun EU-Kommissar) zurückgetreten war. Am 9. November 2016 brach die Regierung nach einem erfolgreichen Misstrauensvotum gegen Ministerpräsident Rõivas auseinander. Es war im Parlament von Rõivas' bisherigen beiden Koalitionspartnern sowie den drei Oppositionsfraktionen eingebracht worden. Am 23. November 2016 trat die neue Koalitionsregierung unter Ministerpräsident Jüri Ratas (Estnische Zentrumsparlei) ihr Amt an. Die Reformpartei gehört der neuen Regierung nicht mehr an.

Die nächsten Parlamentswahlen werden 2019 stattfinden.

Abkommen mit Deutschland

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Entsendung von deutschen Lehrern an estnische Schulen (21.03.1994).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit (13.06.1994).
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung) (21.08.1995).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Seeschifffahrt (06.06.1996).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Estland (26.10.1996).
- Vertrag zwischen der Republik Estland und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (12.01.1997).
- Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Beratung und Zusammenarbeit (28.02.1997).
- Abkommen zwischen der Republik Estland und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (29.12.1998).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) (01.03.1999).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Aufhebung der Visumpflicht (04.08.1999).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (08.02.2001).

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

EU, UNO, UNECE, UNCTAD, UNESCO, ITU, EBRD, IMF, Weltbank, Ostseerat, Baltischer Ministerrat, Europarat, WTO, EPO, NATO, OSCE, OECD (seit 9.12.2010), IWF, WEU (assoziiertes Mitglied)

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Estland hat sofort nach Erlangung der Unabhängigkeit 1991 eine radikale Umstellung von der sowjetischen Plan- auf eine liberale Marktwirtschaft vollzogen. 1992 wurde die Estnische Krone, mit einer fixen Bindung zur D-Mark, eingeführt, um nicht mehr in der Rubel-Zone von Russland abhängig zu sein. 2011 konnte der Euro übernommen werden.

Die Öffnung des kleinen estnischen Marktes und die Hartwährungspolitik mit fixen Wechselkursen zur Deutschen Mark und ab 1999 zum Euro brachten ein Ansteigen der ausländischen Investitio-

nen – insbesondere aus Finnland und Schweden - und gleichzeitig vermehrte Exporte mit sich. Dies war ein wichtiger Schritt zum Erreichen einer Marktstabilität und zur Integration in Zentral- und Westeuropa. Die EU löste bald den vormals größten und wichtigsten Handelspartner Russland an der Spitze ab.

Heutzutage ist Estland nicht zuletzt aufgrund der im europäischen Vergleich sehr niedrigen Einkommensbesteuerung interessant. Es besteht lediglich eine fixe Flat-Rate von 20 %, die Körperschaftssteuer ist seit 2000 abgeschafft. Somit werden nur ausgeschüttete Gewinne mit 20% besteuert, was Estland sehr interessant für Investitionen macht. (Details dazu unter 6.1). Die Produktion hat weitgehend westliches Niveau, wodurch Estland auch als Zulieferer insbesondere im Metallbereich interessant ist. Zusammenfassend verfügt Estland heute über eine moderne und liberale Marktwirtschaft.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Nach den Boomjahren 2005 bis 2007 mit zweistelligen Wachstumsraten des BIP kam ein tiefer, wenn auch kurzer Einbruch im Zuge der weltweiten Wirtschaftskrise ab Ende 2008. Im Jahr 2009 brach die Wirtschaft um ca. 14 % ein. Schon 2010 ergab sich jedoch wieder ein leichtes Plus (2,3 %). 2011 konnte ein Wachstum des BIP von über 7 % verzeichnet werden, 2012 über 3% - jeweils europäische Spitzenwerte. Die Wirtschaft hat sich eindeutig stabilisiert und wird – nach einer mit +1,1 % schwächeren Phase 2015 - laut aktuellen Prognosen in den kommenden Jahren weiter deutlich wachsen. Als kleine, offene Volkswirtschaft bleibt Estland stark von äußeren Entwicklungen abhängig. Dabei sind aktuell auch die Auswirkungen der Ukrainekrise und der Russland-Sanktionen zu berücksichtigen.

„Wussten Sie, dass...“

Estland die geringste Staatsverschuldung aller EU Staaten hat?

Dieses Wachstum wirkt sich auch auf dem Arbeitsmarkt positiv aus, 2013 war die Arbeitslosenrate mit 8,6% erstmals im einstelligen Bereich. 2014 ging sie auf 7,4% zurück, 2015 auf 6,6%. Damit wird allerdings bereits das Problem des Facharbeitermangels zunehmend akut, zumal eine im europäischen Vergleich hohe Sockelarbeitslosigkeit besteht.

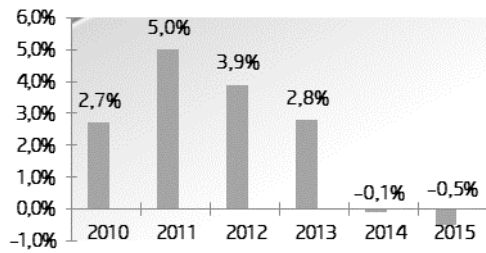
Die Inflationsrate ist seit 2011 rückläufig und war 2014 und 2015 sogar leicht negativ.

Estland erfüllt das Maastricht-Kriterium auch bei der Neuverschuldung. Diese betrug 2014 und 2015 jeweils nur 0,3% des BIP. Auch bei der Staatsverschuldung hat Estland den europaweit besten Wert. Die Kreditwürdigkeit des Landes wurde daher von allen Agenturen angehoben und die Aussichten – im Unterschied zu den meisten osteuropäischen EU-Ländern – auf stabil bis positiv geändert.

Wirtschaftsdaten

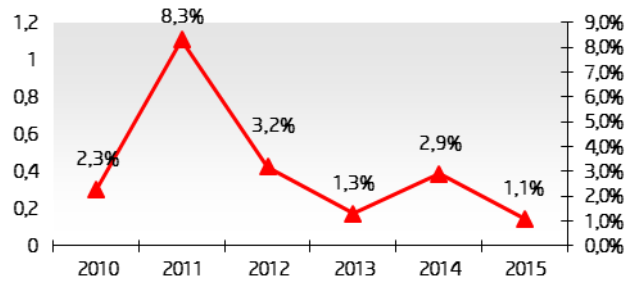
Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)

Estland fällt nicht nur wegen seiner niedrigen Schuldenquote positiv auf. Auch die Wirtschaftsleistung ist in den letzten Jahren mit einem Rekordwert im Euro-Raum gewachsen. Ein wesentlicher Faktor für das gute Abschneiden Estlands ist die Exportwirtschaft. Der wichtigste Markt ist Schweden. Die Arbeitslosigkeit lag zuletzt nur mehr bei 6,6% und damit deutlich unter dem Schnitt der EU-28-Länder.



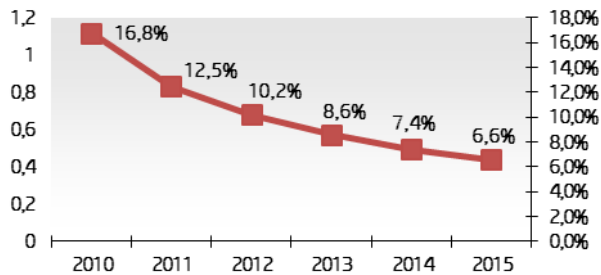
Inflationsrate

Quelle: Bank of Estonia 2014 Schätzung



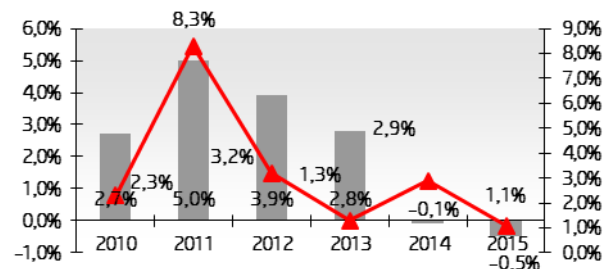
BIP Wachstum real

Quelle: Bank of Estonia 2014 Schätzung



Arbeitslosenquote

Quelle: Bank of Estonia 2014 Schätzung



Inflationsrate

BIP Wachstum real

Quelle: Bank of Estonia 2014 Schätzung

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Der bei weitem wichtigste Wirtschaftssektor in Estland ist der Dienstleistungssektor, gefolgt von der Industrie und dem Primärsektor. Im Einzelnen sind der Informations- und Telekommunikationssektor, die Holzbearbeitungs- und Holzverarbeitungsbranche, Maschinenerzeugung und Metallverarbeitung, Elektronik und das Transportwesen die wichtigsten Bereiche der estnischen Wirtschaft. Auch Biotechnologie ist mittlerweile eine aufstrebende Sparte.

Informations- und Telekommunikationssektor (klein, aber sehr erfolgreich)

Estland hat eine besonders stark ausgeprägte IT-Infrastruktur und es bestehen circa 2.900 Unternehmen im ICT-Bereich, in dem 21.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Im Jahr 2015 entfielen ca. 850 Mio. Euro des BIP's auf den Informations- und Telekommunikationssektor.

Die wichtigsten hergestellten Produkte in diesem Bereich sind die Herstellung/Assemblierung von Computern und dazugehörigen elektronischen Komponenten und auch die Produktion von physischen und optischen Datenträgern. Bezüglich Dienstleistungen in der ICT-Branche werden in Estland vor allem Telekommunikationsleistungen, Programmierungen und Datenverarbeitung angeboten.

Unternehmensbezogene Dienstleistungen

Aus dem gesamten Dienstleistungssektor ragt jener in Bezug auf Unternehmen heraus. Er trägt den größten Anteil am Dienstleistungssektor (17 %) und setzt sich vor allem aus Beratungsleistungen wirtschaftlicher und rechtlicher Art zusammen. Insgesamt sind ca. 5.300 Unternehmen in der Branche tätig, von denen die renommiertesten "Powerhouse" und "Arvato Services Estonia" sind.

Holzverarbeitung

Zu den Hauptprodukten zählen Schnittholz, Spanplatten, Möbel/Möbelteile und Holzhäuser. Auch eine große Anzahl an ausländischen Investoren hat sich bereits am estnischen Holzmarkt beteiligt. Der Export beträgt rund 1,1 Mrd. EUR und der Import rund 397 Mio. EUR. Die Holzindustrie ist in Estland nahezu der einzige Bereich, in welchem das Exportvolumen höher ist als das Importvolumen.

Maschinenerzeugung & Metallverarbeitung

Dieser Sektor erwirtschaftet je etwa 27% aller Exporte und Importe. Die meisten Exporte gehen nach Schweden, Finnland und Deutschland. In diesem Bereich sind rund 1000 Firmen und 11.000 Arbeitnehmer tätig. Die wichtigsten Exportgruppen sind Eisen und Stahl (30%) und Produkte, die daraus erzeugt werden (37%).

Elektronik und Elektrotechnik

Rund 170 Firmen sind in dieser Branche tätig und beschäftigen rund 9000 Arbeiter und Angestellte. Die wichtigsten Exportländer sind allen voran Schweden gefolgt von Finnland, Dänemark und Russland.

Transportbereich

Das Transportwesen spielt für das Land aufgrund seiner zentralen geographischen Lage zwischen Westeuropa und den nordischen Ländern bzw. Russland eine überaus bedeutende Rolle. Estland ist sowohl per Luft und Wasser als auch am Landweg gut erreichbar. Es verfügt mit dem Hafen in Tallinn über einen der modernsten Häfen im Ostseeraum. Bahnverbindungen bestehen über Russland bis in den Fernen Osten, unter anderem nach China.

Biotechnologie und Biomedizin

Dieser Sektor hat bereits eine lange Tradition, welche sich in den zahlreichen universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten und Unternehmen in diesem Bereich widerspiegelt. Zu den stärksten Bereichen der estnischen Forschung zählen Gen- und Krebsforschung und Immunologie. Industrielle Erzeugnisse werden in den Bereichen Biochemie, organische Synthese und Lebensmitteltechnologie hergestellt.

Lebensmittelherstellung

Die Lebensmittelindustrie hat durch den EU-Beitritt einen Aufschwung erlebt, da seither ein einfacher Zugang zu den nötigen Rohstoffen besteht und zollfreie Ausfuhr in EU-Mitgliedsstaaten möglich ist. Außerdem profitiert die Branche besonders von vielen ausländischen Investoren. Das Schwergewicht in der Produktion von Lebensmitteln liegt bei Milchprodukten (32,9 %) gefolgt von Fleischprodukten (21,1%) und Getränken (16%). Estnische Unternehmen dieser Branche haben sich auch stark in den baltischen Nachbarländern engagiert.

Investitionen

Heute dominieren ausländische Unternehmen zahlreiche Sektoren der Wirtschaft Estlands. Bankenbranche und Telekommunikationsbereich werden vor allem von den nordischen Ländern bestimmt. Auch der Lebensmittelbereich und die Elektronik hängen stark von ausländischem Kapital ab. Estland ist eines der führenden Länder Mittel- und Osteuropas, wenn es um ausländische Direktinvestitionen pro Kopf geht. Ende 2014 betragen die ausländischen Direktinvestitionen in Estland 15,9 Mrd. EUR. Die wichtigsten Investoren sind Schweden und Finnland.

Auch als Investor im Ausland nimmt Estland mit etwa 5,2 Mrd. EUR bereits eine starke Position in der EU-28 ein. Bevorzugt werden Investitionen in den Nachbarstaaten Litauen und Lettland getätigt, welche im Jahr 2014 gemeinsam rund 38,7% der gesamten Investitionen ausmachten.

Wussten Sie, dass...

sehr viele Ferien- und Gartenhäuser aus Holz gefertigt und exportiert werden?

Bautischler- und Zimmermannsarbeiten stehen innerhalb der estnischen Holzausfuhr sogar an erster Stelle.

Arbeitsmarkt

Der Höhepunkt der Arbeitslosigkeit wurde Anfang 2010 mit rund 20 % erreicht. Seither sinkt die Arbeitslosenrate ständig und war 2013 erstmals einstellig. 2014 lag die Arbeitslosenrate bei 7,4%, zuletzt nur mehr bei 6,6%. Auf absehbare Zeit ist weiterhin mit einer 6-7% hohen, strukturellen Arbeitslosenrate zu rechnen, wobei zeitgleich eine Verknappung an Fachkräften eintreten wird.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Die durchschnittlichen Bruttomonatslöhne sind von 2010 bis 2014 von 792 EUR auf 1.005 EUR gestiegen. Arbeitseinkünfte werden mit einem fixen Einkommenssteuersatz von 20 % besteuert. Es besteht ein nicht steuerbarer Freibetrag von aktuell (Stand Mitte 2015) 1.848 EUR jährlich. Die Sozialabgaben betragen 33 % des Gehalts und werden vollständig vom Arbeitgeber getragen. 20 % entfallen auf die Pensions- und 13 % auf die Krankenversicherung.

Makroökonomische Daten

		2015	2016	2017
BIP	Mrd. Euro	20,5	21,2*	21,1*
BIP/Kopf	Euro	15.600	16.200*	17.100*
Wachstumsrate	%	1,1	1,9*	2,4*
Inflationsrate	%	0,1	0,8*	2,9*
Arbeitslosenquote	%	6,2	6,5*	7,7*

Quelle: GTAI Wirtschaftsdaten kompakt-Estland, Stand Mai 2016, * Schätzungen

AUSSENHANDEL

Alle Informationen über den estnischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt – Estland](#).

INFORMATIONEN ZUR Geschäftsabwicklung und Marktbearbeitung

Wirtschaftspolitik

Estland führt eine sehr liberale Wirtschaftspolitik. Es ist nicht nur sehr einfach und schnell, im Land ein Unternehmen zu gründen, sondern es bestehen auch beträchtliche Steuervorteile. Körperschaftssteuer im engeren Sinn gibt es keine, sondern es werden lediglich ausgeschüttete Gewinne besteuert. Die Unternehmensgründung verläuft unbürokratisch und kann beinahe ausschließlich online durchgeführt werden. Selbst Stammkapital muss nicht sofort bei der Gründung eingezahlt werden.

Durch die Einführung des Euro und eine allgemein konservative Haushaltspolitik hat man es außerdem geschafft, international als stabiler Wirtschaftsstandort in der Region zu gelten. Es gibt nur mehr in sehr wenigen Bereichen staatliche Monopole, insbesondere bei Bahn und Energieverteilung. Interessant ist, dass es – im Unterschied zu den skandinavischen Nachbarn – kein Alkoholmonopol gibt, weshalb Estland als Stützpunkt für Käufer aus diesen Ländern genutzt wird.

Empfohlene Vertriebswege

Die meisten ausländischen Unternehmen sind am estnischen Markt durch lokale Vertriebspartner tätig (Importeure bzw. Distributoren). Seit dem EU-Beitritt im Jahr 2004 werden jedoch auch immer mehr Niederlassungen von europäischen Unternehmen in Estland errichtet. Aufgrund der geringen Größe des Landes gibt es für einige Produkte nur kleine Abnehmerkreise, die man auch direkt bearbeiten kann. Es ist ratsam zu überprüfen, ob gegebenenfalls nicht auch Vertriebspartner aus den umliegenden Ländern Finnland, Litauen und Lettland in Estland eine passende Vertriebsstruktur haben. Außerdem besteht die Möglichkeit, in Form eines Joint Ventures zusammenzuarbeiten.

Dies sollte man aber jedenfalls nur bei genauer Kenntnis des Partners und immer nur unter Einschaltung eines lokalen Rechtsbeistandes in Erwägung ziehen.

Werbung

In Estland stehen folgende Medien für Werbung zur Verfügung:

Fernsehen: Es kommen nur private Sender, insbesondere "TV3" www.tv3.ee und "Kanal 2" www.kanal2.ee in Frage. Der größte und wichtigste Kanal („Eesti Televisioon“), Teil der staatlichen Rundfunkanstalt, strahlt keine Werbung aus.

Rundfunk: die beiden wichtigsten (privaten) Sender, welche Werbung ausstrahlen, sind „Raadio KUKU“ www.kuku.ee und Raadio 2 www.r2.err.ee.

Internet: Werbung über Internet wird zunehmend populär, primär ist das Portal Delfi www.delfi.ee zu erwähnen.

Werbeagenturen: Für die Suche nach Werbeagenturen ist die gemeinsame Assoziation estnischer Werbeagenturen namens „ETKAL“ empfehlenswert, welche als Suchportal für Agenturen und gleichzeitig als deren gemeinsame Interessensvertretung fungiert.

Für die Suche nach Vertretern oder Importeuren ist es empfehlenswert in der Wirtschaftszeitung „Äripäev“ Annoncen einzubringen. Diese ist die einzige Wirtschaftszeitung des Landes. Fachzeitschriften gibt es derzeit für Bau, Mode und Design sowie eine Wochenzeitung für die Landwirtschaft (www.maaleht.ee).

Für die Suche nach Arbeitskräften ist die Plattform "CV – online" empfehlenswert (www.cv.ee).

Eine Wochenzeitung mit viel Werbeanteil ist „Eesti Ekspress“.

E-Business

Estland hat seit dem Jahr 2000 sehr viele Bemühungen in Bezug auf den Ausbau seiner Internet- und Telekommunikationsinfrastruktur gemacht. Es besteht ein dichtes Glasfaserkabelnetzwerk und neben direkten Unterwasserverbindungen mit Finnland und Schweden auch schnelle Verbindungen mit Lettland und Russland. Rund 83 % der estnischen Haushalte hatten laut Statistik Estland im Jahr 2014 Internetanschlüsse und es gab mehr als 1.100 Wi-Fi Anschlüsse im ganzen Land. Bemerkenswert ist die Anzahl an E-Services, welche in den letzten Jahren kontinuierlich entwickelt wurden. Es lassen sich viele Vorgänge zwischen Behörden und Bürgern bzw. Unternehmen nunmehr elektronisch abwickeln, wie zum Beispiel die Abgabe von Steuererklärungen und die Vornahme digitaler Signaturen mittels nationaler ID-Card. Auch bei bestimmten Wahlen kann von jedem Terminal online gewählt werden. Fast jeder estnische Staatsbürger nutzt inzwischen das Internet.

Wussten Sie,

dass Estland oft als „E-Estland“ bezeichnet wird? Dieser Begriff wird häufig verwendet, um den Aufstieg Estlands zu einer der fortschrittlichsten Gesellschaften des digitalen Zeitalters zu beschreiben.

Ende 2014 wurde die sogenannte „e-Staatsbürgerschaft“ eingeführt. Das Programm e-Estonia soll es jedermann ermöglichen, einen estnischen „digitalen Identitätsnachweis“ zu bekommen.

<http://info.arte.tv/de/estland-wir-sind-alle-e-eston>

Wichtigste Zeitungen

Die wichtigste estnische Tageszeitung ist "Postimees" (www.postimees.ee), daneben sind als estnischsprachige Zeitungen noch "Päevaleht" (www.epl.ee bzw. www.paevaleht.ee) und "Õhtuleht" (www.oh tuleht.ee) von Bedeutung. Als Wirtschaftsblatt ist "Äripäev" (www.aripaev.ee), das fünf Mal wöchentlich erscheint, zu erwähnen. Des Weiteren bestehen für die etwa 25% Russen einige russischsprachige Zeitungen, als wichtigste "Den za Dnjom" (www.dzd.ee). Ein englischsprachiges Medium - "The Baltic Times" (www.baltictimes.com) – erscheint wöchentlich und enthält Nachrichten aus dem gesamten Baltikum.

Wichtigste Messen

Die Messen in Estland haben regionalen Charakter, ein Besuch oder eine Teilnahme sind daher nur bei konkretem Interesse am estnischen Markt zu empfehlen.

Nachstehend finden Sie die Links der beiden größten Messe- und Ausstellungsveranstalter in Estland. Die größere der beiden Messegesellschaften ist "Eesti Näitused" welche Messen aus unterschiedlichen Bereichen organisiert.

"Profexpo" ist hingegen auf den Lebensmittelbereich spezialisiert und veranstaltet jedes Jahr zwei relevante Messen zu diesem Thema.

Eesti Näitused AS

Pirita Tee 28
 EE-10127 Tallinn
 T +372-6137337, F +372-6137447
 E fair@fair.ee
 W <http://www.fair.ee>

Profexpo OÜ

Ahtri 12-209
 EE-10151 Tallinn
 T +372-6261347, F +372-6261348
 E info@profexpo.ee
 W <http://www.profexpo.ee>

Informationen über **Messen und Ausstellungen** in Estland erhalten Sie von den nachstehend genannten Veranstaltern oder der Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Mit dem EU-Beitritt erfolgte in Estland auch die Umstellung auf europäische Normen (CEN und CENELEC). Daneben bestehen aber weiterhin auch estnische Standards und zahlreiche internationale Standards (ISO und IEC). Die meisten Bereiche sind allerdings durch die EU harmonisiert worden. In davon nicht erfassten Bereichen gilt nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, dass auch nach anderen Standards erzeugte Waren als rechtmäßig hergestellt gelten.

Genauere Informationen über die geltenden Standards bietet das Estnische Zentrum für Standardisierung: "Eesti Standardikeskus" (www.evs.ee).

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, Web: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender

die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Zahlungskonditionen sind zwischen dem ausländischen Lieferanten und dem estnischen Abnehmer frei vereinbar. Es ist anzuraten, nur bei Vorliegen einer dauernden und problemlosen Geschäftsbeziehung auf offene Rechnung zu liefern oder Zahlungsziele einzuräumen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind entweder Vorkasse oder ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv zu empfehlen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Bonitätsauskünfte

Diese können gegen Kostenersatz über die Deutsch-Baltische Handelskammer www.ahk-balt.org in Estland besorgt werden.

Forderungseintreibung

Die Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland unterstützt auch gerne im Falle der Nichtzahlung fälliger Forderungen durch den estnischen Unternehmer, falls nach bereits erfolgter Mahnung keine Reaktion erfolgt. Estnische Unternehmen sind im Allgemeinen bemüht, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Bei Zahlungsstörungen werden häufig Ratenzahlungen vereinbart. Mahngebühren oder Verzugszinsen müssen vom Kunden vorab zur Kenntnis genommen werden und in den AGBs aufscheinen. Wenn ein Inkassodienst eingeschaltet wird, muss auf der Lieferantenrechnung vermerkt werden, dass die Kosten der Betreibung zusätzlich verrechnet werden, da diese sonst nicht als Bestandteil der offenen Forderung gelten. Die Vollstreckbarkeit ist auch bei deutschen Urteilen gegeben. Eine gerichtliche Betreibung offener Forderungen ist wegen der damit verbundenen hohen Kosten erst ab einer Höhe von ca. 5.000 EUR sinnvoll.

Preiserstellung

Diese erfolgt in EUR am besten CPT Tallinn oder EXW (Verladeort) gemäß Incoterms 2010.

Bank- und Finanzwesen

Der estnische Banksektor wird von skandinavischen Großbanken beherrscht. Diese decken den Markt zu ungefähr 95 % ab, wobei die beiden schwedischen Banken "Swedbank" (43%) und "SEB" (20%) die größten Marktanteile aufweisen.

Die "Eesti Pank" ist die **Estnische Zentralbank** und hat neben den gewöhnlichen Aufgaben einer Zentralbank, zu denen vor allem die Erhaltung der Preisstabilität gehört, seit 2011 auch gewisse Verantwortungen im Europäischen System der Zentralbanken.

Eesti Pank (Bank of Estonia)

Estonia pst.13
 EE-15095 Tallinn
 T +372 66 80 719, F +372 66 80 836
 E info@eestipank.ee, W www.eestipank.ee/en

Geschäftsbanken

Swedbank AS

Liivalaia 8
 EE-15040 Tallinn
 T +372-6310310, F +372-6310410
 E info@swedbank.ee, W <http://www.swedbank.ee>

AS SEB Pank

Tornimäe 2
 EE-15010 Tallinn
 T +372-6655100
 E info@seb.ee, W <http://www.seb.ee/en>

Nordea Bank Finland Plc Eesti filiaal

Liivalaia 45
 EE-10145 Tallinn
 T +372-6283300, F +372-6283201
 E eesti@nordea.com, W <http://www.nordea.ee/60442.html>

Danske Bank A/S Eesti Filiaal

Narva mnt. 11
 EE-15015 Tallinn
 T +372-6800800, F +372-6752800
 E info@danskebank.ee, W <http://www.danskebank.ee/en/index.html>

AS LHV Pank

Tartu mnt. 2
 EE-10145 Tallinn
 T +372-6800400, F +372 6800402
 E info@lhv.ee, W <http://www.lhv.ee/index/index.cfm?id=10313&l3=en>

Versicherungen

In Estland gibt es im Moment 14 Versicherungsgesellschaften (ausgenommen Lebensversicherungen) unter denen die größten "[ERGO Kindlustuse AS](#)" () und "[If P&C Insurances AS](#)" sind.

Verkehr, Transport, Logistik

Autoverkehr

Das estnische Straßennetzwerk besteht aus 16.500 Kilometern an staatlichen Straßen und etwa dreimal so vielen km Regional- und Privatstraßen. Die wichtigsten Verbindungen (etwa 30% des gesamten Netzes) sind asphaltiert. Im Ortsgebiet gelten 50 km/h als Höchstgeschwindigkeit, außerhalb 90 km/h. Abblendlicht ist auch am Tag vorgeschrieben und es gelten 0,0 Promille Blutalkoholwert. Eine der wichtigsten Straßenverbindungen des Landes ist die Strecke zwischen Tallinn und Narva (und weiter nach St. Petersburg). Die weltweite Wirtschaftskrise wirkte sich auch in Estland auf den – für das Land wichtigen - Transitverkehr aus. Während in den Jahren 1998-2007 das

Verkehrsvolumen auf Haupt- und Nebenstraßen pro Jahr um circa 6-10% gestiegen ist, wurde in den Jahren 2008-2010 ein Rückgang verzeichnet. Das Jahr 2011 zeigte wiederum eine leicht steigende Tendenz auf.

Schiffsverkehr

Estland ist über insgesamt 44 verschiedene Häfen erreichbar, wobei die wichtigsten im Raum Tallinn liegen, gefolgt von Pärnu im Südwesten und Sillamäe im Osten. In Tallinn (<http://www.ts.ee/>) befindet sich einer der größten und tiefsten Häfen der Ostsee, der von allen derzeit in der Ostsee zugelassenen Schiffen angelaufen werden kann. Er bleibt des Weiteren in der Regel auch den ganzen Winter anlaufbar.

Insgesamt wurden im Jahr 2012 in etwa 8,8 Mio. Passagiere befördert, 2013 etwa 9,2 Millionen. Gleichzeitig wurde ein Rückgang beim Umschlag von Gütern verzeichnet, welcher im Jahr 2013 bei 28 Mio. Tonnen lag. Für diesen Rückgang und die zukünftige Entwicklung dürfte die Inbetriebnahme des neuen russischen Hafens bei Sankt Petersburg eine Rolle spielen.

Bahnverkehr

Die wichtigsten Bahntransportrouten von Estland aus sind jene nach St. Petersburg, Moskau, Zentralasien und ans Schwarze Meer. Estland hat somit strategisch eine sehr gute Position, was den Bahnverkehr angeht. Besonders mit der Russischen Bahn besteht eine gute Partnerschaft. Die Gesamtlänge der estnischen Bahninfrastruktur beträgt 1.200 Kilometer. 88 % des gesamten Bahnverkehrs in Estland sind Güterverkehr. Neben der staatlichen „AS Eesti Raudtee“ besteht noch die private „E.R.S. AS“. Das EU-Projekt „Rail Baltica“ soll in einigen Jahren eine moderne Verbindung von Tallinn in den mittel- und südeuropäischen Raum sicherstellen. Unabhängig davon modernisiert Estland seine wichtigen Bahnstrecken sukzessive und konsequent.

In der estnischen Hauptstadt Tallinn hat sich im Jahr 2012 eine große Mehrheit der Bürger für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ausgesprochen. Damit können seit 2013 erstmals Busse und Bahnen in einer Hauptstadt der Europäischen Union von den Bewohnern flächendeckend gratis genutzt werden (Gäste müssen weiterhin bezahlen).

Flugverkehr

Der bei weitem wichtigste Flughafen Estlands ist Tallinn. 2014 wurden insgesamt 2,02 Mio. Reisende befördert. Daneben wurde im selben Jahr mit 18.000 Tonnen an transportierten Gütern ein eher kleiner Teil des estnischen Güterverkehrs abgewickelt. Der Flughafen in Tallinn steht im Eigentum des Staates. Die wichtigste Fluggesellschaft in Estland ist „Nordica“, welche im Eigentum des estnischen Staates steht.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.

- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

In den folgenden Unterkapiteln finden Sie überblicksmäßig das Wichtigste über das estnische Steuersystem. Nähere Informationen finden Sie in englischer Sprache auch unter der Website des estnischen Finanzministeriums (www.fin.ee) und der zentralen estnischen Zoll- und Steuerbehörde (www.emta.ee).

Steuern werden in Estland teils vom Staat selbst, teils von regionalen Verwaltungseinheiten erhoben. Zu den staatlichen Steuern zählen beispielsweise die Einkommens- und die Umsatzsteuer.

Besonders erwähnenswert ist, dass es keine Körperschaftssteuer im deutschen Sinne gibt, was den Markt für Unternehmer steuerlich sehr interessant macht. Estland kennt auch keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Die Einkommensbesteuerung erfolgt mittels einer Flat-Rate.

Eine zentrale Behörde ("Maksu- ja Tolliamet") ist neben der (staatlichen) Steuererhebung auch für das Zollwesen zuständig. Sie ist im estnischen Finanzministerium organisatorisch eingegliedert und diesem unterstellt. Steuererklärungen können in Estland elektronisch eingebracht werden, was von den Esten meist genutzt wird.

Unternehmensbesteuerung

Seit dem Jahr 2000 werden in Estland nur ausgeschüttete Gewinne von Unternehmen besteuert. Reinvestierte bzw. im Unternehmen thesaurierte Gewinne sind nicht steuerpflichtig. Ausgeschüttete Gewinne werden – so wie auch das Einkommen von Privatpersonen mit einer Pauschalrate von 21 % besteuert. Darunter fallen neben Dividendenzahlungen oder Ausschüttungen an Gesellschafter auch Repräsentationskosten und Geschenke des Unternehmens an Dritte. Die Steuerperiode ist jeweils ein Kalendermonat. Die im betreffenden Monat entstandene Steuerschuld muss am zehnten des nächstfolgenden Monats beglichen werden.

Steuerpflichtige Unternehmen sind sowohl in Estland ansässige Unternehmen als auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Estland.

Umsatzsteuer

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz in Estland liegt bei 20 %, wobei auf bestimmte Lieferungen und Leistungen ein ermäßigter Steuersatz von 9 % anwendbar ist (z.B.: Bücher, Arzneimittel und Zeitschriften). In einigen Fällen besteht eine völlige Befreiung von der Umsatzsteuer. Darunter fallen der Export von Gütern, innergemeinschaftliche Lieferungen und eine Reihe weiterer im Gesetz genannter Umsätze wie z.B. der Konsum von Waren oder Dienstleistungen durch Passagiere an Bord von Schiffen oder Flugzeugen. Der im innergemeinschaftlichen Verkehr vorgeschriebenen neunstelligen USt-Id.-Nummer wird die Buchstabenkombination "EE" für Estland vorangestellt. Ein estnisches Unternehmen oder ein in Estland niedergelassenes ausländisches Unternehmen ist ab einem Jahresumsatz von 16.000 Euro zur Umsatzsteuerregistrierung verpflichtet. Abgesehen von dieser obligatorischen Registrierung ist eine freiwillige Registrierung jederzeit möglich. Die Steuerperiode bei der Mehrwertsteuer in Estland beträgt einen Kalendermonat und die jeweilige Steuererklärung muss bis zum zwanzigsten des Folgemonats eingereicht und beglichen werden.

Reverse Charge System

Auch in Estland gilt in einigen Fällen das Prinzip der Umsatzbesteuerung am Ort des Verbrauchs („Reverse Charge System“). Dieses System kommt nach estnischem Recht immer dann zur An-

wendung, wenn eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder Leistung in Estland von einem ausländischen Unternehmen - das weder über eine feste estnische Betriebsstätte verfügt noch zur Umsatzsteuer in Estland registriert ist - an einen Unternehmer erbracht wird, welcher in Estland zur Umsatzsteuer registriert ist. Damit sind die Fälle der Lieferung bzw. Leistungserbringung an einen Privatkunden vom Reverse-Charge System ausgenommen.

Verbrauchssteuer

Auf Basis der entsprechenden EU-Normen gelten in Estland insbesondere für Alkohol und Tabakwaren spezifische Verbrauchssteuern. Auch für Mineralöle besteht eine Verbrauchssteuer, allerdings mit Ausnahme von Biotreibstoffen. Diesbezüglich erhielt Estland im Jahr 2005 von der Europäischen Kommission die Genehmigung, zur Förderung alternativer Energiequellen eine Steuerbefreiung vorzusehen.

Vorsteuerabzug

Alle in Estland zur Umsatzsteuer registrierten Unternehmen, welche mehrwertsteuerpflichtige Waren oder Dienstleistungen beziehen, können die dabei anfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Ausgenommen davon sind Lieferungen und Leistungen, welche für unternehmensfremde Zwecke oder für mehrwertsteuerfreie Umsätze eingesetzt werden.

Vergütungsverfahren

Häufig ist nicht bekannt, dass in Deutschland ansässige Unternehmer sich Vorsteuern von in anderen Mitgliedstaaten getätigten Aufwendungen im Rahmen des sogenannten „Vorsteuervergütungsverfahrens“ erstatten lassen können. Die Vorsteuer kann entweder pro Quartal oder einmal jährlich zur Rückerstattung beantragt werden, in der Regel wird dies vom beauftragten Steuerberater erledigt.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Das Vorsteuererstattungsverfahren für Unternehmen aus der EU ist seit 2010 einheitlich und elektronisch bei der Finanzbehörde des jeweiligen Heimatstaates durchzuführen. Diese leitet den Antrag an die zuständige Behörde des Erstattungsstaates weiter, welche innerhalb einer bestimmten Frist entscheiden muss und schließlich die gezahlte Steuer an das Unternehmen rückerstattet.

Es ist nicht mehr notwendig, Originalbelege und eine Unternehmerbescheinigung beizulegen. Allerdings sind im Antrag wesentliche Informationen für jede Rechnung gesondert anzugeben. Somit empfiehlt es sich bereits bei der Verbuchung der ausländischen Vorsteuerbelege diese Daten im System zu erfassen und zusammen mit den gescannten Rechnungen abzuspeichern. Erstattungsbehörden werden nachzureichende Dokumente in der Regel in digitaler Form verlangen. Unternehmen aus Drittstaaten können in Estland gezahlte Umsatzsteuerbeträge durch schriftlichen Antrag bei der estnischen Zoll- und Steuerbehörde unter Umständen rückfordern. Voraussetzung dafür ist einerseits ein im jeweiligen Kalenderjahr zumindest 320 EUR übersteigender Mehrwertsteuerbetrag. Des Weiteren muss das betreffende Unternehmen auch im Sitzstaat der Umsatzbesteuerung unterliegen und es muss ein estnisches Unternehmen im Heimatstaat des ausländischen Unternehmens ebenfalls die Möglichkeit der Vorsteuererstattung haben.

Einkommensteuer

Natürliche Personen, welche gemäß § 6 des estnischen Einkommenssteuergesetzes („Tulumaksuseadus“) ihren „Wohnsitz“ in Estland haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Steuerpflicht. Einen „Wohnsitz“ im Sinne der genannten Bestimmung haben in Estland jene Personen, die entweder eine dauerhafte Residenz im Inland haben oder sich innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von zwölf Monaten zumindest 183 Tage im Land aufgehalten haben. Wie auch bei der Unternehmensbesteuerung gilt hier die Flat-Rate von 20 %. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, ihre Steuererklärungen bis spätestens 31. März des auf das Steu-

erjahr folgenden Jahres abzugeben. Der jährliche, nicht steuerbare Freibetrag beträgt momentan 1.848 EUR.

Natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in Estland haben, müssen grundsätzlich keine Steuererklärungen abgeben. Ihre estnischen Einkünfte werden entweder mit einer Quellensteuer von 21 % oder mit einem anderen Prozentsatz laut dem jeweiligen anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen besteuert. Bei einigen Einkünften besteht allerdings dennoch die Pflicht zur Deklaration durch Steuererklärung. Dazu zählen beispielsweise Einkünfte aus dem Verkauf von Grundstücken.

Zoll und Außenhandelsregime

Estland hat durch seinen EU-Beitritt am 1. Mai 2004 das EU Zoll- und Außenhandelsregime zur Gänze übernommen. Damit können Waren, die sich im freien Verkehr innerhalb der EU befinden ("Gemeinschaftswaren"), ohne Beschränkungen in andere Mitgliedstaaten exportiert bzw. aus diesen importiert werden. Gegenüber Drittstaaten richten sich die Zölle nach dem Gemeinsamen Zolltarif ("TARIC") der EU.

Importbestimmungen

Neben dem Importregime der EU gibt es in Estland keine eigene Liste von Gegenständen, deren Einfuhr verboten ist. Ein Einfuhrverbot besteht daher für z.B. Rauschgift, Waffen und gefährliche Abfälle.

Zollbestimmungen

Bei Einfuhren aus EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten entfallen jegliche Zölle. Weiterhin werden Zölle bei Einfuhren aus Drittstaaten erhoben. Der Einfuhrzoll richtet sich stets nach dem Gemeinsamen Zolltarif ("TARIC") der EU.

Muster & Geschenke

Es bestehen keine besonderen, estnischen Vorschriften über die Mitnahme derartiger Gegenstände. Innerhalb der EU fallen aufgrund der gemeinsamen Zollunion keine Zölle bei der Ein- und Ausfuhr an.

Vorschriften für Versand per Post

Es ist zu beachten, dass bei jeder Sendung stets ein Lieferschein beizugeben ist. Bei wichtigen Sendungen empfiehlt sich die Verwendung eines Kurierdienstes wie beispielsweise "DHL" oder "UPS".

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Für den Versand innerhalb der EU bestehen aufgrund der unionsrechtlichen Warenverkehrsfreiheit keine Deklarierungspflichten betreffend den Inhalt der Sendung. Ebenso wenig ist eine Ursprungsbezeichnung erforderlich.

Bei Versand in Drittstaaten muss die Sendung bei der estnischen Zoll- und Steuerbehörde deklariert werden und es fallen Import- bzw. Exportzölle nach dem Gemeinsamen Zolltarif der EU an. Wenn der Wert beim Import mehr als 21,98 EUR beträgt, fällt nur die Mehrwertsteuer an, wenn der Wert jedoch mehr als 150 EUR beträgt, fallen sowohl Mehrwertsteuer als auch Zollsteuer an oder alternativ die jeweiligen Import- bzw. Exportrestriktionen für die Versandware.

Begleitpapiere

Es sind sowohl eine zweifach ausgefertigte Handelsrechnung als auch die Originalrechnung beizugeben. Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten: Name und Wohnsitz von Käufer und Verkäufer, Ausstellungsdatum, Anzahl, Art, Markierung und Nummer der Packstücke sowie deren Bruttogewicht. Des Weiteren sind die handelsübliche Warenbezeichnung, die Warenmenge in handelsüblichen Einheiten und für jede Warenart außerdem noch der Preis pro Einheit und der Gesamtpreis anzugeben. Zusätzlich sind noch Preisnachlässe sowie Liefer- und Zahlungsbedin-

gungen und schließlich die USt-Id.-Nummer des Lieferanten und des Erwerbers anzugeben. Die Rechnungslegung hat bei Zutreffen auch mit dem Hinweis auf eine steuerfreie, innergemeinschaftliche Lieferung zu erfolgen.

Restriktionen

Wie bereits bei den Importbestimmungen erwähnt, bestehen für einige Güter internationale Einfuhrverbote. Dazu gehören beispielsweise Waffen, gefährliche Abfälle und Rauschgift. Eigene Ausfuhrrestriktionen bestehen momentan nur für nationale Kulturgüter. Hier muss die zuständige Behörde die Ausfuhr zuerst bewilligen.

Artenschutz

Estland hat das "CITES-Abkommen" (bzw. Washingtoner Artenschutzübereinkommen) über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und ihrer Produkte im Jahr 1992 unterzeichnet. Der Import bzw. Export von den im Abkommen genannten Tierspezies unterliegt demnach speziellen Bewilligungen.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Das estnische Rechtssystem wurzelt in der kontinentaleuropäischen Rechtskultur. Estlands Verfassung stammt aus dem Jahre 1992 und schreibt einen Einheitsstaat mit parlamentarischer Demokratie vor. Die Gesetze werden vom Parlament ("Riigikogu") beschlossen und treten nach der Kundmachung durch den Präsidenten in Kraft. Estland verfügt über ein dreistufiges Gerichtssystem, wobei das zentrale Höchstgericht (Staatsgerichtshof) nur unter bestimmten Voraussetzungen angerufen werden kann.

Devisenrecht

Seit 1.1.2011 gilt in Estland als einziges gesetzliches Zahlungsmittel der Euro. Ein- und Ausfuhr von Landes- und Fremdwährung sind prinzipiell uneingeschränkt zulässig. Handelt es sich dabei allerdings um Bargeld im Wert von 10.000 EUR oder mehr, so ist dessen Einfuhr in die EU bzw. Ausfuhr aus der EU bei der estnischen Zollbehörde deklarationspflichtig.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Das estnische Handelsrecht ist größtenteils im „Äriseadustik“, dem estnischen Handelsgesetzbuch aus dem Jahre 1995 geregelt. Es gibt keine Spezialgesetze für einzelne Gesellschaftsformen. In Estland besteht ein einheitliches Handelsregister, in dem sich alle Gesellschaften bei ihrer Gründung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit am jeweiligen Sitz des Unternehmens einzutragen haben. Nötig sind dafür insbesondere die Angabe der Firma und des korrekten Rechtsformzusatzes. Zusätzlich ist bei allen Gesellschaftsformen der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages erforderlich und im Falle der OÜ (entspricht der GmbH) und der AS (entspricht der AG) auch ein bestimmtes, gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital. Davon abgesehen kann es weitere Erfordernisse für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit geben; in manchen Branchen ist eine Lizenz zu erwerben oder die Eintragung im estnischen Gewereregister in jedem Fall – etwa auch als Einzelunternehmer - obligatorisch.

Handelsvertreterrecht

Das Handelsvertreterrecht ist im „Võlaõigusseadus“, dem estnischen Schuldrechtsgesetz geregelt und entspricht der einschlägigen EU-Richtlinie 86/653/EWG. Dadurch erfolgte innerhalb der EU eine weitgehende Harmonisierung im Vertreterrecht.

„Wussten Sie,...“

dass es in Estland ein sehr günstiges Körperschaftssteuersystem gibt? Seit 2000 sind alle unverteilt Ge-

Gesellschaftsrecht

In Estland bestehen fünf verschiedene Gesellschaftsformen. Zu den Personengesellschaften zählen die „täisühing (TÜ, entspricht der OHG/OG) und die „usaldusühing“ (UÜ, entspricht der KG). Bei den Kapitalgesellschaften unterscheidet man zwischen der „osaühing“ (OÜ, entspricht GmbH) und der „aktsiaselts“ (AS, entspricht AG). Daneben besteht auch noch die Möglichkeit, sich im Rahmen einer aus mindestens fünf Personen bestehender „tulundusühistu“ zusammenzuschließen, welche ähnlich der OÜ und AS ebenfalls haftungsbeschränkt ist, jedoch eine andere Organisationsstruktur aufweist (kein obligatorischer Vorstand bzw. Geschäftsführer). Sie entspricht in Deutschland am ehesten der Genossenschaft, da ihr Hauptzweck die Vorteilsgewährung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder ist. Ein Einzelunternehmer wird in Estland mit „füsilisest isikust ettevõtja“ (FIE) bezeichnet.

Am häufigsten gewählt werden nicht zuletzt aufgrund der Haftungsbeschränkung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Einlage die OÜ und die AS, welche in Deutschland der GmbH und der AG entsprechen. Bei der OÜ wird ein sehr geringes Stammkapital von lediglich 2.500 EUR verlangt. Daneben sind als Organe ein Geschäftsführer und ab einer gewissen Mindestkapitalhöhe auch ein Aufsichtsrat vorgeschrieben. Für die Gründung einer AS muss ein Grundkapital von mindestens 25.000 EUR vorhanden sein. Die Organisationsstruktur besteht wie bei der AG in Deutschland aus Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Gesellschaftsformen erfordern darüber hinaus die Unterzeichnung und notarielle Beurkundung der jeweiligen Satzung. Die Hauptunterschiede zwischen beiden Gesellschaften sind die Börsennotierung und die grundsätzlich freie Übertragbarkeit von Aktien der AS.

Die TÜ ist der deutschen Offenen Gesellschaft sehr ähnlich, in welcher alle Gesellschafter persönlich unbeschränkt und solidarisch für die Gesellschaftsverbindlichkeiten einzustehen haben. Die UÜ ist das estnische Gegenstück zur deutschen Kommanditgesellschaft, die zumindest aus einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter und ansonsten beschränkt haftenden Gesellschaftern besteht. Eine häufig angewandte Methode, um den estnischen Markt zu bearbeiten, ist die Gründung einer Zweigniederlassung (estnisch: filiaal) in Estland. Dies erfordert die Eintragung im Handelsregister unter der Firma des ausländischen Unternehmens mit dem Zusatz „Eesti filiaal“ und zumindest einen Geschäftsführer aus dem EWR.

Gewerblicher Rechtsschutz

Die für Immaterialgüterrechte zuständige Behörde ist das estnische Patentamt („Eesti Patendiamet“). Der gewerbliche Rechtsschutz wird innerstaatlich durch folgende Einzelgesetze gewährleistet:

- Patentgesetz vom 16.3.1994
- Markengesetz vom 22.5.2002
- Gebrauchsmustergesetz vom 16.3.1994
- Geschmacksmustergesetz vom 18.11.1997
- Urheberrechtsgesetz vom 11.11.1992

Estland ist unter anderem den folgenden internationalen Abkommen zum Schutz geistigen Eigentums beigetreten:

- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO-Abkommen)
- Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ)
- Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ)
- Klassifikationsübereinkommen von Nizza, Locarno und Straßburg
- Madrider Abkommen über die internationale Marke

Gewerberecht

Grundsätzlich können gewerbliche Tätigkeiten in Estland frei ausgeübt werden. In einigen Branchen besteht allerdings entweder eine Registrierungspflicht im estnischen Gewerberegister oder die Voraussetzung eines Lizenzerwerbs. Die davon betroffenen Bereiche sind unter anderem das Bauwesen, der Bergbau, die Energieerzeugung und der Einzel- und Großhandel mit alkoholischen Erzeugnissen und Tabakwaren. Die nötigen Voraussetzungen zur Erlangung einer Bewilligung bzw. zur Eintragung im erwähnten Register werden in den jeweiligen Einzelgesetzen (Tabakgesetz, etc.) detailliert festgelegt. Derzeit bestehen insgesamt 28 derartige Spezialgesetze.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Das estnische Gerichtssystem basiert auf drei gerichtlichen Instanzen. In erster Instanz bestehen insgesamt vier Kreisgerichte für Zivil- und Strafsachen. Daneben bestehen speziell für Verwaltungssachen zwei erstinstanzliche Verwaltungsgerichte. In zweiter Instanz gibt es zwei Berufungsgerichte und als allein zuständige letzte Instanz in allen Rechtssachen ist schließlich der estnische Staatsgerichtshof zuständig. Er entscheidet auch über Verfassungsbeschwerden. Gegen Entscheidungen der ersten Instanz können Rechtsmittel erhoben werden, welche in zweiter Instanz behandelt werden. Erhöhte Anforderungen bestehen bei der Anrufung des Staatsgerichtshofs. In der Rechtsmittelschrift muss ausreichend dargelegt werden, dass entweder ein Fehler bei der Rechtsanwendung erfolgte oder ein besonders schwerwiegender Verfahrensmangel, welcher Auswirkungen auf die Richtigkeit der Entscheidung hat, aufgetreten ist. Vor dem Staatsgerichtshof überdies Anwaltszwang.

Aufgrund des EU-Beitritts im Jahr 2004 traten in Estland mehrere Rechtsänderungen in Kraft. Dazu zählt vor allem die Anwendbarkeit der EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO). Gerichtliche Entscheidungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat werden demnach in Estland anerkannt, es erfolgt nur mehr eine Prüfung, ob das Urteil formell korrekt zustande gekommen ist.

Daneben wurden noch weitere EU-Rechtsakte in Estland unmittelbar anwendbar, wie zum Beispiel die EU-Verordnung zum Europäischen Mahnverfahren und jene zur Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen.

Firmengründung

Eine Firmengründung in Estland verläuft weitgehend unbürokratisch. Das Handelsgesetzbuch aus 1995 regelt den Ablauf und bildet die gesetzliche Basis für das Handelsregister. Alle Unternehmen müssen als eine der unter Kapitel 7.1 erörterten Rechtsformen (TÜ, UÜ, OÜ, AS oder "tulundusühistu") bzw. als Einzelfirma organisiert sein.

Es besteht ein [einheitliches Handelsregister](#), in dem sich alle Gesellschaften als nötigen Gründungsschritt eintragen lassen müssen. Nötig dafür sind einerseits die Angabe der Firma und des

Wussten Sie, dass

seit Januar 2011 nach dem Gesetz „Äriseadustik“ § 140(1) bei der Firmengründung (Osaühing) der Kapitanteil nicht gleich eingezahlt werden muss?

korrekten Rechtsformzusatzes. Es ist bei allen Gesellschaftsformen ein Gesellschaftsvertrag erforderlich und im Falle der OÜ und der AS ist auch ein Mindestkapital einzuzahlen, welches aus Bar- und Sacheinlagen bestehen kann. Bei AS und OÜ sind Einmanngesellschaften ausdrücklich erlaubt, für die anderen Gesellschaften müssen mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sein. Die Gründer müssen weiters den Gesellschaftsvertrag notariell beglaubigt unterzeichnen und die Organe der Gesellschaft müssen sich unter Angabe bestimmter Daten im Handelsregister eintragen lassen. Schließlich ist auch noch eine staatliche Gründungsgebühr bei der Anmeldung zum Handelsregister zu entrichten. Wie unter Kapitel 7.1 erwähnt, gibt es darüber hinaus für manche Branchen spezielle Erfordernisse zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit (Lizenzierungspflicht bzw. Eintragung im Gewerbeverzeichnis).

Mit der Eintragung im Register entsteht die Rechtsfähigkeit der jeweiligen Gesellschaft. Die vollständige Eintragung kann bei Vorliegen aller erforderlichen Daten auch elektronisch durchgeführt werden. Für ausländische Unternehmen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, lediglich eine nicht rechtfähige Zweigniederlassung in Estland zu errichten. Voraussetzung dafür ist die Eintragung dieser im Handelsregister und die Einhaltung besonderer Buchhaltungsvorschriften. Das ausländische Unternehmen hat vor allem eine getrennte Buchhaltung für seine Zweigniederlassung zu führen und den diesbezüglichen Jahresabschluss dem estnischen Handelsregister zu übergeben.

Investitionen und Joint Ventures

Aufgrund der EU-rechtlichen Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit gilt für Investitionen innerhalb der EU das Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot.

Bei Investitionen in Estland unterstützt die staatliche Agentur "Enterprise Estonia" (www.eas.ee bzw. <http://www.investinestonia.com/en/>). Sie liefert Interessenten und Investoren umfangreiche Informationen und berät auch in Fragen einer möglichen Förderung durch den EU-Strukturfonds.

Joint Ventures können von ausländischen Unternehmen in Estland ohne Einschränkung gegründet werden. Dabei muss je nach Kapitaleinsatz und Risikogeneignetheit die geeignetste Rechtsform gesucht werden.

Steuerbestimmungen

Die Einkommensbesteuerung in Estland erfolgt durch eine Flat-Rate mit 21%. Davon erfasst werden sowohl natürliche als auch juristische Personen. Was Letztere betrifft, so werden erzielte Gewinne nur dann besteuert, wenn sie in irgendeiner Form ausgeschüttet werden. Falls in Deutschland ansässige, natürliche Personen oder deutsche Unternehmen in Estland Einkünfte bzw. Gewinne beziehen, so regelt das gemeinsame Doppelbesteuerungsabkommen, in welchem Land die Besteuerung zu erfolgen hat.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Die zentrale Behörde, welche in Angelegenheiten des Schutzes von geistigem Eigentum zuständig ist, ist das "Eesti Patendiamet". Dort müssen alle relevanten Registrierungen zur Erlangung gewerblichen Rechtsschutzes vorgenommen werden.

Estnisches Patentamt (Eesti Patendiamet)

Toompuiestee 7

EE-15041 Tallinn

Tel.: +372-6277900

Fax: +372-6451342

E-Mail: patendiamet@epa.ee

Web: www.epa.ee

Patent- und Markenrecht

Das Estnische Patentamt ist sowohl für Marken- als auch für Patentanmeldungen zuständig. Estland ist an vielen internationalen Verträgen zum Schutz geistigen Eigentums beteiligt, wie zum Beispiel am WIPO-Übereinkommen, dem PVÜ, den zahlreichen Klassifizierungsabkommen (Nizza, Locarno, Straßburg) und auch dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ). Was die innerstaatlichen Vorschriften zu den beiden Schutzrechten betrifft, so sind diese einerseits im Patentgesetz "Patendiseadus" und andererseits im Markengesetz "Kaubamärgiseadus" geregelt.

Im estnischen Patentrecht gilt die auch in Deutschland bestehende Definition: Ein Patent dient dem Schutz einer neuartigen, technischen Erfindung, welche wirtschaftlich verwertbar ist. Dies muss im Anmeldeverfahren beim nationalen Patentamt dargelegt werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens, in dem das Patentamt die Kriterien des § 8 des Patentgesetzes prüft und der nachfolgenden Eintragung im nationalen Patentregister, erwirbt der Anmelder das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an der technischen Erfindung. Die Schutzdauer des Patents beträgt 20 Jahre. In allen Patentangelegenheiten wird die Einbeziehung eines Patentbüros empfohlen. Auch das estnische Markenrecht entspricht - nicht zuletzt aufgrund der Mitgliedschaft bei den wichtigsten internationalen Abkommen - den üblichen Standards. Eine Marke muss gemäß § 28 des estnischen Markengesetzes beim nationalen Patentamt registriert werden, um Schutzfunktion zu erhalten. Die Markenschutzdauer beträgt 10 Jahre und ist nach Ablauf jeweils um zehn weitere Jahre verlängerbar.

Estland ist Mitglied des WIPO-Abkommens über die Einführung einer internationalen Marke. Durch die Anmeldung einer "internationalen Marke" wird kein einheitlicher Markenschutz, sondern ein Bündel verschiedener, nationaler Markenrechte erworben. Die Anmeldung muss zuerst beim nationalen Patentamt vorgenommen werden, welches den Antrag später an das Büro der WIPO mit Sitz in Genf weiterleitet. Dieses setzt alle weiteren Schritte.

Die europäische Gemeinschaftsmarke hingegen gewährleistet tatsächlich in allen Mitgliedsstaaten der EU einheitlichen Schutz und muss nur zentral beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante beantragt werden. Sie gründet sich auf die Grundverordnung EG/40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993.

Europäisches Patent

Estland trat im Jahre 2002 dem EPÜ bei. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, im Zuge eines einzigen Anmeldeverfahrens in einigen oder allen anderen Mitgliedsstaaten des Übereinkommens Patentschutz zu erwerben. Die zentrale Instanz, welche in Anmeldeverfahren entscheidet, ist das Europäische Patentamt mit Sitz in München. Es ist das Hauptorgan der EPO. Dem EPÜ gehören im Moment 38 europäische Staaten an. Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre und ist verlängerbar.

Urheberrecht

In Estland besteht wie auch in Deutschland das Urheberrecht ex lege ab Zeitpunkt der Schöpfung eines Werkes. Es muss folglich kein eigenes Verfahren wie bei einer Patent- oder Markenanmeldung durchlaufen werden. Ein Werk genießt während der gesamten Lebenszeit seines Urhebers und auch noch 70 Jahre nach dessen Tod rechtlichen Schutz.

Lizenzvergabe

Die Vergabe von Lizenzen kann gerade bei kleinen Märkten wie dem estnischen eine sinnvolle Alternative zur Marktbearbeitung durch eigene Niederlassungen sein. Die gesetzlichen Regelungen dazu sind allerdings spärlich.

Rechtliche Aspekte

Die Lizenzvergabe ist im Gesetz nicht genau geregelt. Vor allem in Bezug auf den Inhalt einer Lizenzvereinbarung bestehen keine inhaltlichen Vorgaben. Lizenzen können für jegliche Form von geistigem Eigentum vergeben werden. Somit müssen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen (z.B.: Patentgesetz, Urheberrechtsgesetz) über den Inhalt dieser Rechte genau beachtet werden.

Steuerliche Aspekte

Lizenzgebühren können frei nach Deutschland transferiert werden und unterliegen dem bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen mit Estland.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Lizenzverträge sind frei gestaltbar, weshalb bei der Verfassung des Vertrages gerade aufgrund der geringen gesetzlichen Regelung große Vorsicht und Genauigkeit geboten ist.

Rechtsanwälte

Englisch- und deutschsprachige Anwälte können von der Deutsch-Baltischen Handelskammer www.ahk-balt.org in Estland vermittelt werden.

Eigentum und Forderungen

Das dingliche Recht des Eigentums ist im "Asjaõigusseadus", dem estnischen Sachenrechtsgesetz geregelt. Es ist grundsätzlich den anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen auf diesem Gebiet sehr ähnlich. Bei Veräußerung von Liegenschaften ist die Einschaltung eines Notars erforderlich und es besteht ein von den Kreisgerichten geführtes Grundbuch. Mit dem Grundstück fest verbundene Bauwerke folgen dem Recht am Grundstück. Was das Bauwesen anbelangt, so bestehen detaillierte Regelungen dazu im estnischen Baugesetz, dem "Ehitusseadus".

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Bei Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen mit estnischen Unternehmen ist es - gerade auch aufgrund oft gegebener geringer Kapitalausstattung - jedenfalls empfehlenswert, Informationen über deren Bonität einzuholen.

Eigentumssicherung

An dinglichen Sicherungsmitteln besteht das Pfandrecht, welches stets eine schriftliche Pfandabrede erfordert. Darüber hinaus kann bei beweglichen Sachen die Übergabe der Sache (Faustpfandprinzip) an den Pfandgläubiger oder alternativ die Eintragung in das jeweilige Register verlangt werden (soweit ein solches vorhanden ist, etwa für Fahrzeuge). An unbeweglichem Vermögen wird ein Pfandrecht durch Pfandabrede mit notarieller Beurkundung und anschließender Eintragung ins Grundbuch erworben.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist in § 233 des estnischen Schuldrechtsgesetzes verankert und kann in Kaufverträgen über bewegliche Sachen frei vereinbart werden. Ein solcher Vorbehalt sollte stets schriftlich vereinbart werden, um spätere Beweisprobleme zu vermeiden. Allerdings bleibt die Beweislast bei Gütern, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, oft problematisch.

Besonders zu erwähnen ist daher das "Kommerzpfandrecht", welches in einem eigenen Register eingetragen wird. Damit erwirbt der Pfandgläubiger Anspruch an sämtlichen, zum Unternehmen des Vorbehaltskäufers gehörenden, beweglichen Gütern bis zum eingetragenen Warenwert. Das Kommerzpfandrecht beeinträchtigt daher auch den Eigentumsvorbehalt Dritter.

Wechsel- und Scheckrecht

Die Bestimmungen über Wechsel und Schecks finden sich in den §§ 925ff des estnischen Schuldrechtsgesetzes. Aufgrund der starken Verbreitung von Internetbanking sind Schecks in Estland praktisch nicht mehr in Verwendung.

Forderungseintreibung

Die Deutsch-Baltische Handelskammer www.ahk-balt.org in Estland unterstützt gerne im Falle von Nichtzahlung fälliger Forderungen durch den estnischen Unternehmer, wenn nach bereits erfolgter Mahnung keine Reaktion erfolgt.

Insolvenzrecht

In den letzten Jahren reagierte der Gesetzgeber darauf, dass Insolvenzverfahren meist mangels Masse nicht eingeleitet werden konnten. Viele estnische Firmen waren nämlich nur mit dem sehr geringen gesetzlichen Mindestkapital ausgestattet. Grundsätzlich liegen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens vor, wenn eine Person bzw. ein Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Das Insolvenzverfahren kann vom insolventen Schuldner selbst oder von einem Gläubiger bei Gericht beantragt werden. Zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens, in dem einem Masseverwalter die Verfügungsgewalt über sämtliches Vermögen erteilt wird, kann bei rechtzeitigem Antrag und aussichtsreicher Unternehmenslage auch ein Sanierungsverfahren mit einem vom Gericht festgelegten Sanierungsplan durchgeführt werden.

VERTRETUNGSVERGABE

Arten von Vertretern

Abgesehen vom klassischen Handelsvertreter können auch Vertragshändler oder Arbeitnehmer des Unternehmens in Estland eingesetzt werden. Im Unterschied zum gewöhnlichen Arbeitnehmer ist der Handelsvertreter selbstständig tätig und unterliegt eigenen gesetzlichen Regeln, die sich von den arbeitsrechtlichen unterscheiden. Mit einem Vertragshändler bzw. Importeur besteht hingegen völlige Vertragsfreiheit.

Vertretungsvertrag

Nach den §§ 670ff des estnischen Schuldrechtsgesetzes sind Handelsvertreter im fremden Namen und auf fremde Rechnung tätig. Handelsvertreter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Sie sind damit betraut, Verträge für das vertretene Unternehmen zu schließen. Die Dispositionsfreiheit beim Abschluss eines Handelsvertretervertrages ist in Estland groß, das Beenden eines Handelsvertretervertrages unterliegt aber ähnlichen unabdingbaren Bestimmungen wie in Deutschland. Außerdem sollte beachtet werden, dass die Beauftragung eines Handelsvertreters steuerrechtlich unter Umständen dem Begründen einer Betriebsstätte in Estland gleichgestellt werden kann. Deshalb ist auf eine genaue Ausarbeitung des Vertragstextes zu achten.

Auf den Kommissionär sind einige Bestimmungen über die Rechtsstellung des Handelsvertreters analog anwendbar. Seinen gesetzlichen Niederschlag findet das Kommissionärsrecht in den §§ 692ff des estnischen Schuldrechtsgesetzes. Ein großer Unterschied zum Handelsvertreter besteht darin, dass der Kommissionär nicht im fremden, sondern im eigenen Namen handelt.

Arbeits- & Sozialrecht

Der Großteil des estnischen Arbeitsrechts ist im Arbeitsrechtsgesetz ("Töölepingu seadus") enthalten. Dieses regelt unter anderem, dass Arbeitsverträge dem Schriftlichkeitsgebot und einigen zwingenden, inhaltlichen Mindestanforderungen unterliegen. Das sind beispielsweise die Angabe des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers, die Beschreibung der Tätigkeit und des Arbeitsortes und schließlich die Höhe der Entlohnung. Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche bzw. acht Stunden pro Tag. Pro Jahr stehen Arbeitnehmern in Estland 28 bezahlte Urlaubstage zu, daneben gibt es einige Fälle zusätzlichen Urlaubsanspruchs (z.B. Studium, Mutterschaft). Arbeitsverträge können auf befristete oder unbefristete Dauer abgeschlossen werden. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen aber nur bis zu einer Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können einen Arbeitsvertrag jederzeit einvernehmlich auflösen. Abgesehen davon können beide Seiten den Vertrag einseitig aus wichtigem Grund kündigen, wobei jedoch für den Arbeitgeber - abhängig von der bisherigen Dauer des Arbeitsverhältnisses - gewisse Kündigungsfristen bestehen. Der Arbeitnehmer hat außerdem die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung unbefristeter Arbeitsverhältnisse. Die diesbezügliche Kündigungserklärung muss dem Arbeitgeber mindestens 30 Tage im Voraus zugehen. Der Mutterschutz beträgt in Estland ein Mindestmaß von 30 Werktagen vor dem ärztlich prognostizierten Geburtszeitpunkt. Der anschließende gesetzliche Mutterschutz beträgt 140 Tage. Väter können innerhalb der beiden Monate vor und nach der Geburt des Kindes insgesamt 10 Tage in Vaterschutz gehen.

Aufenthaltserlaubnis

EU-Bürger sind berechtigt, sich in Estland bis zu drei Monate lang ohne jegliche Voraussetzungen aufzuhalten. Bei darüber hinausgehenden Aufenthalten muss eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Diese Grundsätze sind im estnischen Spezialgesetz über EU-Bürger namens "Euroopa Liidu kodaniku seadus" verankert, welches aus der EU-Richtlinie EG/2004/38 ("Freizügigkeitsrichtlinie") hervorgeht. Diese regelt das Recht der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen, sich innerhalb der Union frei zu bewegen und aufzuhalten. Drittstaatsangehörige benötigen stets eine Aufenthaltserlaubnis.

Arbeitserlaubnis

EU-Bürger benötigen – auch bei längerem als 3-monatigem Aufenthalt - keine Arbeitserlaubnis. Drittstaatsangehörige, welche eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben, müssen darüber hinaus eine Arbeitserlaubnis beantragen.

Sozialversicherung

Zur Sozialversicherung zählen in Estland Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Die Sozialabgaben für Pensions- und Gesundheitsversicherung, welche 33 % des Bruttogehalts des jeweiligen Arbeitnehmers betragen, werden in Estland ausschließlich vom Arbeitgeber getragen. Nur bei der Arbeitslosenversicherung ist auch der Arbeitnehmer verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Dabei beträgt die Höhe der diesbezüglichen Abgabenverpflichtung 0,8 % des Bruttolohns für den Arbeitnehmer und 1,6 % für den Arbeitgeber.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Deutsche Arbeitskräfte, die sich nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres in Estland aufhalten, sind gemäß Artikel 15 des bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens in Estland nicht lohnsteuerpflichtig.

Dauert die Montagearbeit länger als neun Monate, so gilt dies rechtlich als Begründung einer Betriebsstätte, wodurch der dem Unternehmen in Estland zurechenbare Unternehmensgewinn dort auch zu versteuern ist (Artikel 7 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens).

Prozessrecht

Das estnische Zivilprozessrecht wurde 2006 reformiert und ist in der Zivilprozessordnung ("Tsiviilkohtumenetluse seadustik") verankert. In der Regel werden Verfahren in Zivil- und Strafsachen vor

den ordentlichen Gerichten ausgetragen. Als Alternative zu einem gerichtlichen Verfahren kommt ein Schiedsverfahren in Betracht (näheres dazu im folgenden Abschnitt).

Schiedsgerichtsbarkeit

Das estnische Schiedsverfahrensrecht ist in den §§ 712ff der Zivilprozessordnung geregelt. Estland ist Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ). Demnach sind ausländische Schiedssprüche ohne Einschränkung nach den Bestimmungen des NYÜ in Estland vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung selbst bestimmt sich nach nationalem Verfahrensrecht.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

- Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: icc@icc-deutschland.de, Web: www.iccgermany.de

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen

- Suurtüki 4b, 10133 TALLINN, ESTLAND, Tel.: +372 6 276 940, Fax.: +372 6 276 950, E-Mail: info@ahk-balt.org

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger [Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft](#) insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Kooperations- und Markterschließungsprojekte](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

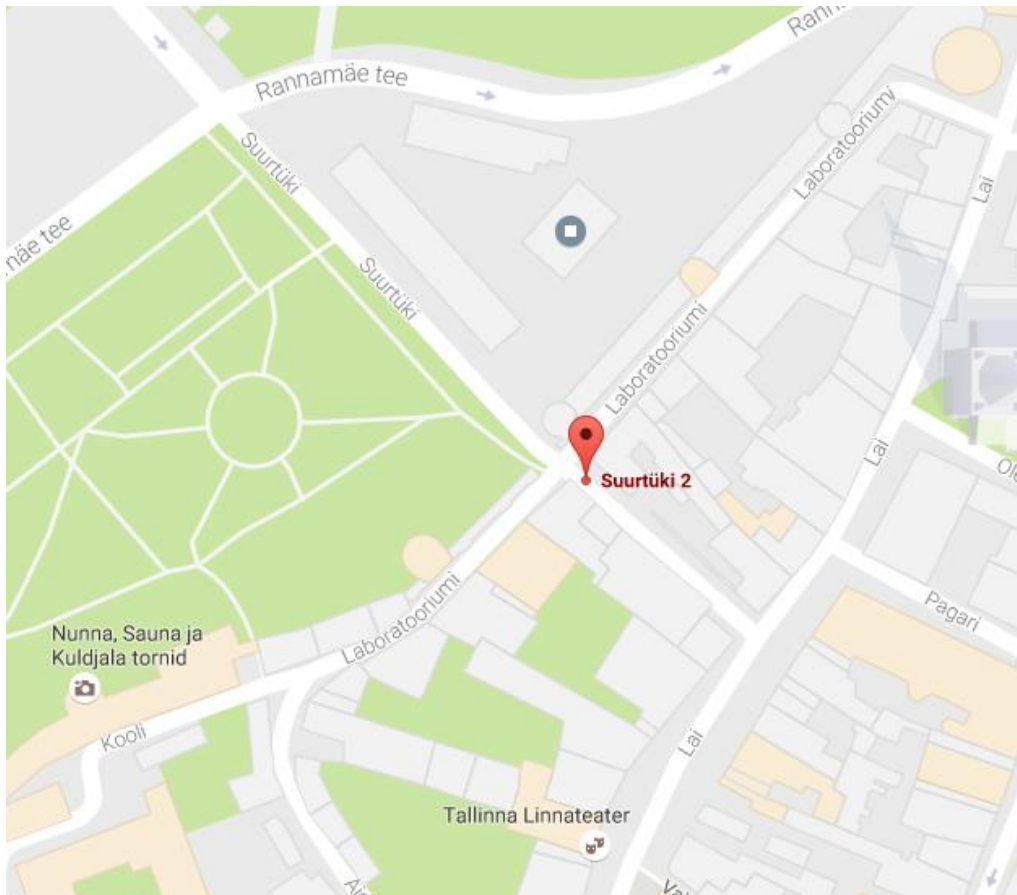
1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter www.go-international.de



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsch-Baltische Handelskammer zur Verfügung.



Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen

Saksa-Balti Kaubanduskoda Eestis, Lätis, Leedus

Suurtüki 4b

10133 Tallinn

Tel.: +372 6 276 940

Fax: +372 6 276 950

E-Mail: info@ahk-balt.org

Web: www.ahk-balt.org

Einreise- und Ausreisebestimmungen

Estland ist Teil des Schengen-Raumes. Aus diesem Grund genügt für die Einreise nach Estland für EWR-Bürger ein zumindest noch drei Monate nach Ende des Aufenthaltes gültiger Reisepass.

Dos & Don'ts

Das Nationalgefühl der Esten ist besonders ausgeprägt und der Stolz auf die junge Eigenstaatlichkeit, Sprache und Kultur ist groß. Die meisten Einwohner sind deshalb zwar erfreut, wenn Ausländer Wissen über das Land vorweisen, jedoch können heikle geschichtliche Themen und vor allem das Verhältnis zu Russland und der großen russischen Minderheit in Estland kritische Gesprächssituationen hervorrufen. Auch sollte der Gebrauch des Russischen im Geschäftsverkehr mit dem estnischen Partner dezidiert vereinbart werden.

Besonders in Geschäftsverhandlungen, aber auch in Alltagssituationen sollte man immer davon ausgehen, dass die Anwesenden der deutschen Sprache teilweise mächtig sind. Was Geschäftsabschlüsse angeht, so dauern diese in Estland üblicherweise etwas länger als in Westeuropa. Man sollte deshalb zu schnelles Drängen auf einen Verhandlungsabschluss vermeiden, da dies schnell Skepsis bei den estnischen Partnern hervorrufen kann. Darüber hinaus legt man in Estland großen Wert auf Pünktlichkeit und Höflichkeit. Ansonsten sind die Esten selbst sehr reservierte und nicht allzu gesprächige Geschäftsleute. Die angenehmste Reisezeit in Estland ist zwischen April und Oktober; im Winter gib es regelmäßig sehr tiefe Temperaturen. Das Fotografieren in Grenznähe und von militärischen Objekten ist verboten.

Anreise

Am einfachsten ist die Anreise nach Tallinn am einfachsten per Flugzeug von München, Frankfurt, Kopenhagen oder Helsinki. Speziell von Helsinki bestehen täglich mehrere Fährverbindungen nach Tallinn mit einer Fahrzeit von zwei Stunden www.tallink.com. Von April bis November gibt es auch Schnellbootverbindungen, Dauer 1,5 Stunden, www.lindaline.fi. Genauere Auskünfte zu den Flug- und Fährverbindungen können auch bei den weiter unten angeführten Reisebüros eingeholt werden.

Geschäftszeiten

Estnische Büros sind in der Regel von Montag bis Freitag von 9 bis 17 bzw. 18 Uhr geöffnet. Geschäfte schließen wochentags üblicherweise um 18 oder 19 Uhr und an Samstagen meist schon um 17 Uhr. Manche Geschäfte, wie insbesondere in größeren Städten, sind allerdings bis 20 Uhr und teilweise auch an Sonntagen geöffnet. Banken sind normalerweise von 9 bis 18 Uhr geöffnet und samstags und sonntags geschlossen. Ämter sind von Montag bis Freitag jeweils bis 16.30 Uhr geöffnet. Die estnische Post ist montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr geöffnet und samstags verkürzt bis 15 Uhr.

Feiertage

1. Januar (Neujahr), 24. Februar (Unabhängigkeitstag; 1918), Karfreitag, 1. Mai, Pfingsten, 23. Juni (Siegestag), 24. Juni (Johannistag), 20. August (Tag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit 1991), 24. Dezember (für Büros ab Mittag), 25. und 26. Dezember.

Die Hauptferienzeit in Estland geht von Mitte Juni bis Ende August.

Notrufe

Der internationale Notruf ist unter 112 erreichbar. Diesen können Sie in jeder Art von Notfall konsultieren (Polizei, Rettung, Feuerwehr). Die Polizei erreichen Sie auch separat unter 110.

Maße und Gewichte

metrisches System wie in Deutschland

Strom

230 Volt/50 Hertz einphasig; 400 Volt/50 Hertz dreiphasig

Trinkgeld

In Estland ist Trinkgeld gewöhnlich in Restaurant-, Hotel- und Taxirechnungen inbegriffen. Ein kleiner, zusätzlicher Betrag wird jedoch gerne angenommen.

Post- und Telefongebühren

Bei Telefonaten aus dem Ausland nach Estland muss zuerst die Landesvorwahl +372 gewählt werden. Umgekehrt muss bei Anrufen nach Deutschland +49 vorgewählt werden. Alle deutschen Mobiltelefongesellschaften haben Roamingverträge mit estnischen Telefongesellschaften abgeschlossen. Die tatsächlichen Kosten sind je nach Provider und Tarif etwas unterschiedlich. Wertkarten für Mobiltelefone sind ebenfalls erhältlich. Die Postlaufzeit nach Deutschland beträgt ein bis

zwei Wochen und teilweise auch länger. Der Versand eines Standard-Briefs (bis zu 50g) nach Deutschland kostet derzeit 1 EUR.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Die durchschnittlichen Kosten für ein Hoteleinzelzimmer mit Frühstück belaufen sich auf ca. 70 bis 120 EUR am Tag. Ein Mittag- bzw. Abendessen im Restaurant kostet zwischen 20 und 30 EUR.

Zeitverschiebung

In Estland gilt die osteuropäische Zeit. Die Zeitdifferenz zur MEZ beträgt + 1 Stunde (GMT + 2 Stunden).

Dolmetscherdienst

Dolmetscherdienst kann von der Deutsch-Baltischen Handelskammer in Estland www.ahk-balt.org vermittelt werden.

Lokale Reisebüros

Estonian Holidays AS

Vana-Viru 6 EE-10111 Tallinn
 Tel.: +372 6270500
 Fax: +372 627 0501
 E-Mail: holidays@holidays.ee
 Web: www.estonianholidays.com

Estravel AS

Suur-Karja 15, EE-10140 Tallinn
 Tel.: + 372 6266233,
 E-Mail: estravel@estravel.ee
 Web: www.estravel.ee

Kaleva Travel Estonia

Veerenni 24, EE-10135 Tallinn
 Tel.: + 372 6407 780,
 E-Mail: incoming@kalevatravel.ee
 Web: www.kalevatravel.ee

Lokale Verkehrsmittel

In Tallinn befinden sich sowohl am Flughafen als auch am Bahnhof und am Busbahnhof Taxistände. Der Fahrpreis wird gewöhnlich mit Taxametern berechnet, wobei die Grundgebühr derzeit ca. 2 - 5 EUR beträgt. Der Kilometerpreis variiert zwischen 0,5 - 1 EUR. Zum Flughafen gelangt man auch per Bus vom Zentrum, Haltestelle direkt beim Einkaufszentrum Viru Keskus. Alle 20 Minuten fährt von da aus der Zubringer zum Flughafen (Fahrzeit 15 – 20 Minuten).

Autovermietung

AVIS

Tel.: +372-6671500
 E-Mail: avis@avis.ee

Web: www.avis.ee

BUDGET

Tel.: +372-6058600
 E-Mail: rent@budget.ee
 Web: www.budget.ee

HERTZ

Tel.: +372-6116333
 E-Mail: hertz@hertz.ee
 Web: www.hertz.ee

SIXT

Tel.: +372-6058148
 E-Mail: rent@sixt.ee
 Web: www.sixt.ee

Öffentliche Verkehrsmittel

Im ganzen Land besteht ein gut ausgebautes Bus- und Bahnverbundsystem. In Tallinn stehen Straßenbahnen und Busse von 5 Uhr morgens bis Mitternacht zur Verfügung. Mit der sogenannten "Tallinn Card" können für jeweils 6, 24, 48 oder 72 Stunden alle öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden. Informationen findet man unter: <http://visittallinn.ee/eng/visitor/tallinncard>.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit von Inlandsflügen, welche allerdings für gewöhnlich eine relativ teure und kaum zeitsparende Variante des Reisens in Estland sind. Fluglinien verbinden die Städte Tallinn, Kuressaare auf der Insel Saaremaa und Tartu miteinander.

Kfz-Bestimmungen

Bei Autofahrten in Estland sind der deutsche Führerschein und die Zulassungspapiere mitzuführen. Es gilt 0,0 Promille und Abblendlicht ist auch bei Tag verpflichtend. Winterreifen sind von 1. Dezember bis 1. März obligatorisch. Es herrscht Rechtsverkehr.

Zollvorschriften

Bargeld ab einer Höhe von 10.000 EUR ist deklarierungspflichtig, wenn es über Estland in die EU ein- oder ausgeführt wird. Des Weiteren gibt es bei der Einfuhr für eine Vielzahl von Gegenständen mengenmäßige Beschränkungen. Soweit diese Grenzen nicht überschritten werden und die Waren dem persönlichen Gebrauch dienen, besteht keine Zollpflicht. Zu diesen eingeschränkt einführbaren Gütern zählen vor allem Alkohol, Tabak, Pflanzen, Arzneimittel und Treibstoff. Für einige gefährliche Güter besteht absolutes Einfuhrverbot. Das sind unter anderem besonders gefährliche Waffen, narkotische Substanzen und gefälschte Waren. Bis auf diese Einschränkungen können EU-Bürger ihr Reisegepäck inklusive mitgenommener Waren zollfrei nach Estland ein- und ausführen. Für Staatsbürger von Drittstaaten bestehen geringere Wert- bzw. Mengengrenzen für die zollfreie Einfuhr von persönlichen Gebrauchsgegenständen.

Impfungen

Es werden keine speziellen Impfungen für die Einreise nach Estland benötigt.

SONSTIGES WISSENSWERTES

Krankenversicherung

Bei einem Unfall oder einer akuten Erkrankung besteht in Estland für alle Personen, die in Deutschland gesetzlich versichert sind, ein Anspruch auf ärztliche Behandlung. Als Nachweis ist die von der Krankenkasse ausgestellte europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) vorzulegen. Unabhängig davon wird dringend empfohlen, für die Dauer des Auslandsaufenthaltes eine Auslands-Krankenversicherung abzuschließen, die Risiken abdeckt, welche von den gesetzlichen Kassen nicht übernommen werden (z. B. notwendiger Rücktransport nach Deutschland im Krankheitsfall, Behandlung bei Privatärzten, in Privatkliniken oder bei Zahnärzten).

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

Zu Estland sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen

Suurtüki 4b
10133 Tallinn
Tel.: +372 6 276 940
Fax: +372 6 276 950
E-Mail: info@ahk-balt.org
Web: www.ahk-balt.org

Geschäftszeiten: Montag – Freitag: 08:30 – 17:00 Uhr

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Toom-Kuninga 11
EE-15048 Tallinn
Tel.: +372 (0) 627 53 00
Fax: +372 (0) 627 53 04
E-Mail: info@tallinn.diplo.de
Web: www.tallinn.diplo.de

Botschaft von Estland

Hildebrandstraße 5
10785 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 254 606 02
Fax: +49 (0) 30 254 606 01
E-Mail: Embassy.Berlin@mfa.ee
Web: www.estemb.de

Estnischer Außenhandelsverband

Liimi 1, 10621 Tallinn
 Tel.: +372 6563 299
 Fax: +372 6563 923

Zentralverband der Estnischen Industrie und der Arbeitgeber

Kiriku plats 6, 10130 Tallinn
 Tel.: +372 6201 925
 Fax: +372 6201 930

Banken**SWEDBANK AS**

Liivalaia 8
 EE-15040 Tallinn
 Tel.: +372 (0) 631 03 10
 Fax: +372 (0) 631 04 10
 E-Mail: info@swedbank.ee
 Web: www.swedbank.ee

AS SEB PANK

Tornimäe 2
 EE-15010 Tallinn
 Tel.: +372 (0) 665 51 00
 Fax: +372 (0) 665 51 03
 E-Mail: info@seb.ee
 Web: www.seb.ee/en

NORDEA BANK FINLAND PLC EESTI FILIAAL

Liivalaia 45
 EE-10145 Tallinn
 Tel.: +372 (0) 628 33 00
 Fax: +372 (0) 628 32 01
 E-Mail: eesti@nordea.com
 Web: www.nordea.ee

Lokale Reisebüros**ESTONIAN HOLIDAYS AS**

Vana-Viru 6
 EE-10111 Tallinn
 Tel.: +372 (0) 627 05 00
 E-Mail: holidays@holidays.ee
 Web: www.estonianholidays.com

ESTRAVEL AS

Suur-Karja 15
 EE-10140 Tallinn
 Tel.: +372 (0) 626 62 33
 E-Mail: estrael@estrael.ee
 Web: www.estrael.ee

KALEVA TRAVEL ESTONIA

Veerenni 24
 EE-10135 Tallinn
 Tel.: +372 (0) 640 77 80
 E-Mail: incoming@kalevatravel.ee
 Web: www.kalevatravel.ee

Fluglinien**AS ESTONIAN AIR**

Lennujaama tee 13
 EE-11101 Tallinn
 Tel.: +372 (0) 640 11 01
 Fax: +372 (0) 601 60 92
 E-Mail: ov@estonian-air.ee
 Web: www.estonian-air.ee

LUFTHANSA

Lennujaama tee 12
 EE-11101 Tallinn
 Tel.: +372 (0) 605 81 85
 Fax: +372 (0) 605 81 87
 E-Mail: tlteammailbox.ga@dlh.de
 Web: www.lufthansa.com

Dolmetschdienste

Internationale Zusammenkünfte wie Konferenzen, Meetings, Messen oder Betriebsbesichtigungen erfordern die fremdsprachliche Kommunikation, damit Ihre Teilnehmer sich in unterschiedlichen Sprach- und Kulturräumen begegnen können. Seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1991 ist Estnisch wieder die einzige Amtssprache. Seit Mai 2004 ist Estnisch auch eine gleichberechtigte Amtssprache der Europäischen Union.

A&A LINGUA

Pärnu mnt 17, EE-10141 Tallinn
 Tel.: +372 (0) 683 03 21
 Fax: +372 (0) 683 03 22
 E-Mail: lingua@lingua.ee
 Web: www.lingua.ee

LUISA TÖLKEBÜROO OÜ

Ahtri 6A, EE-10151 Tallinn

Tel.: +372 (0) 527 80 18

Fax: +372 (0) 626 42 80

E-Mail: tallinn@luisa.eeWeb: www.luisa.ee**SUNNY GALANDREX TÖLKEBÜROO OÜ**

Pärnu mnt 141, EE-11314 Tallinn

Tel.: +372 (0) 684 14 20

Fax: +372 (0) 684 14 01

E-Mail: tolge@sunnybusiness.eeWeb: www.sunnybusiness.ee**Hotels**

Die Zahl der Hotels ist in Estland in den letzten Jahren sehr stark angewachsen. Besonders in den Städten und Urlaubsregionen haben sich die Hotelpreise bereits an europäisches Niveau angepasst.

RADISSON SAS HOTEL TALLINN

Rävala pst. 3

EE-10143 Tallinn

Tel.: +372 (0) 682 30 00

E-Mail: info.tallinn@radissonblu.comWeb: <https://www.radissonblu.com/de/skyhotel-tallinn>**HOTEL SCHLÖSSLE**

Pühavaimu 13/15,

EE-10123 Tallinn

Tel.: +372 (0) 699 77 00

E-Mail: sch@schlossle-hotels.comWeb: www.schlossle-hotels.com/schlossle**SOKOS HOTEL VIRU**

Viru väljak 4

EE-10111 Tallinn

Tel.: +372 (0) 680 93 00

Fax: +372 (0) 680 92 36

E-Mail: viru.reservation@sok.fiWeb: www.sokoshotels.fi

MERITON GRAND CONFERENCE & SPA HOTEL

Toompuiestee 27/ Paldiski mnt 4

EE-10149 Tallinn

Tel.: +372 (0) 6288 100

E-Mail: conferencespa@meritonhotels.comWeb: www.meritonhotels.com**Ärzte****DR. SVEA ROSENTHAL**

Sütiste tee 17, 13419 Tallinn

Tel.: +372 (0) 675 50 0, +372 514 5963

Fax: +372 6755 009

E-Mail: pak@rosenthalid.eeWeb: www.svearosenthal.ee**SINU ARST MEDICAL CENTER**

Narva mnt. 7

EE-10136 Tallinn

Tel.: +372 (0) 661 60 36

E-Mail: info@perearst.eeWeb: www.perearst.ee**LINKS**

Thema	Link
staatliches Internetportal für Bürger und Unternehmer	www.eesti.ee
Enterprise Estonia	www.eas.ee
Estonian Investment and Trade Agency	www.investinestonia.com
Estnische Zoll- und Steuerbehörde	www.emta.ee
Estnisches Finanzministerium	www.fin.ee
Estnische Regierung	www.valitsus.ee/en
Staatsbürgerschafts- und Migrationsbehörde	www.politsei.ee
Estnische Zentralbank	www.bankofestonia.info
Estnische Handels- und Industriekammer	www.koda.ee
Estnische Gesetze in englischer Sprache	www.legaltext.ee
Allgemeine Information über Estland	www.estonia.eu
Estnisches Tourismusportal	www.visitestonia.com
Estnische Statistikbehörde	www.stat.ee
Estnisches Wirtschaftsministerium	www.mkm.ee/en
Flughafen Tallinn	www.tallinn-airport.ee
Estnische Bahngesellschaft	www.evr.ee
Baltische Wirtschaftsnachrichten	www.balticbusinessnews.com
Estnische Post	www.post.ee
Estnisches Außenministerium	www.vm.ee
Stadt Tallinn	www.tallinn.ee
Baltische Rundschau	www.baltische-rundschau.eu
European Commission Eurostat	ec.europa.eu/eurostat